

RS OGH 2003/9/26 3Ob183/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2003

Norm

NWG §1 Abs1

Rechtssatz

Sich in der Ausübung eines Notwegerechts bei Angelegenheiten des täglichen Bedarfs einem fixen, vom Belasteten überwachten Zeitplan zu unterwerfen oder ein Notwegerecht für Zeiten vorübergehenden Bedarfs immer wieder neu erstreiten zu müssen, wäre den Eigentümern der notwegebedürftigen Liegenschaft nicht zumutbar, weil solche Beschränkungen des Notwegerechts eine Quelle ständigen Streits im Nachbarschaftsverhältnis wären.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 183/03p

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 183/03p

Veröff: SZ 2003/113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118154

Dokumentnummer

JJR_20030926_OGH0002_0030OB00183_03P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at